

# **Erich-Kraft-Stiftung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV) (DRV-Erich-Kraft-Stiftung)**

Der am 30. September 1981 verstorbene langjährige Vorsitzende des Berliner Rugby-Verbandes und stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Rugby-Verbandes, Herr Erich Kraft, hat testamentarisch den Deutschen Rugby-Verband aus seinem Nachlass bedacht.

Hinsichtlich dieses Sondervermögens errichtet der Deutsche Rugby-Verband eine Stiftung mit der Bezeichnung "Erich-Kraft-Stiftung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV)".

Die Stiftung ist per 31. Dezember 1992 mit folgendem Vermögen ausgestattet:

Kassenvermögen in Höhe von DM 128.181,03

## **Hiermit wird für die genannte Stiftung folgende Satzung beschlossen:**

### **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen "Erich-Kraft-Stiftung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV)". Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist nicht rechtsfähig, das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen im Rahmen des Deutschen Rugby-Verbandes verwaltet.

### **§2 Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Ausübung des Rugby-Sports in Form des Leistungs- und Breitensports und der damit zusammenhängenden Voraussetzungen. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Verbandsmitglieder des Deutschen Rugby-Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Vorstand der Stiftung**

Kraft seines Amtes ist der jeweilige Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes gleichzeitig der Vorstand der Stiftung.

### **§4 Geschäftsführung**

Das Sondervermögen der genannten Stiftung wird durch den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes unter gesonderter Kassenführung verwaltet. Die Mittel des Stiftungsvermögens sind ertragbringend anzulegen. Für Ausgaben im Rahmen des Stiftungszwecks stehen die jeweiligen Erträge sowie jährlich maximal 10% des jeweils vorhandenen Kapitals zur Verfügung.

### **§5 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Auflösung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung dürfen erst nach eingeholter Einwilligung des Finanzamts erfolgen.

Deutscher Rugby-Verband  
Juni 1988/Dezember 1992